

Allgemeinverfügung

Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert, wird folgendes angeordnet:

- 1.** In dem unter Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung benannten Gebiet ist untersagt:
 - a) jegliche Grundwasserbenutzung, dabei insbesondere das Entnehmen, das Zutagefördern, das Zutageleiten und das Ableiten von Grundwasser sowie das Aufstauen, das Absenken und das Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind und
 - b) das Errichten von Bohrungen, Brunnen und das Einbringen von Erdwärmesonden.
 - c) Hiervon ausgenommen sind bestehende Grundwasserbenutzungen sowie das zukünftige Niederbringen von Bohrungen und Grundwasserbenutzungen, die der Beprobung, Überwachung und Erkundung der Grundwasserkontamination dienen.
- 2.** Der Geltungsbereich wird begrenzt durch den markierten Bereich der als Anlage beigefügten Karte.

Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

- 3.** Sofern durch Betroffene dieser Allgemeinverfügung nachgewiesen wird, dass die Grundwasserbenutzung im Bereich des Grundstückes unbedenklich ist oder es Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern bzw. zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Härte, kann im Einzelfall durch den Landkreis Meißen als Untere Wasserbehörde auf Antrag die Benutzung zugelassen werden. Die Entscheidung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- 4.** Diese Allgemeinverfügung ist zeitlich unbefristet. Sie kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- 5.** Die sofortige Vollziehung der Ziff.1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- 6.** Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Meißen als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen Widerspruch erhoben werden.

Hinweis zu Rechtsbehelfen gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann vollzogen werden kann, wenn dagegen Widerspruch oder Klage erhoben werden.

Nach Einlegung des Widerspruchs kann beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4 in 01099 Dresden (Besucheranschrift) bzw. Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 100 853, 01078 Dresden die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 4 S. 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweis

Entsprechend §§ 41 Abs. 3 Satz 2, 41 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 VwVfG, § 1 SächsVwVfZG i. V. m. der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Meißen wird nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung ohne Begründung öffentlich bekannt gemacht.

Allgemeinverfügung und Begründung liegen für den Zeitraum eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe beim Landkreis Meißen, Geschäftsstelle des Kreistages, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Sprechzeiten:

Montag	07:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	07:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	07:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag	07:30 – 12:00 Uhr

Großenhain, 16.04.2014


Jönsson
Amtsleiter
Kreisumweltamt



Anlage zu Ziffer 2
Karte des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung